

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachungen nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Abs. 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Firma UVEX Arbeitsschutz GmbH, Würzburger Straße 181-189,
90766 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 4.2

Vorhaben (Änderung einer Anlage):

Die Firma UVEX Arbeitsschutz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, betreibt am Standort, Würzburger Straße 181-189, 90766 Fürth, Anlage zur Herstellung von Lacken und einer Anlage zum Beschichten von Kunststoffoberflächen.

Die Firma UVEX Arbeitsschutz GmbH beantragt mit Schreiben vom 09.08.2024 die wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG der Anlage zur Beschichtung von Oberflächen (Nr. 5.1.1.2 Anhang 1 4. BImSchV) sowie der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Nr. 4.1.8 Anhang 1 4. BImSchV) als Zwischenprodukt bei der Lackherstellung. Zur Abluftreinigung wird eine Aktivkohlefilteranlage betrieben.

Der Antragsgegenstand umfasst folgende Maßnahmen:

1. Änderung des Abluftsystems durch die Einbindung eines zusätzlichen Aktivkohlefilters zwischen der Anlage zur Lackherstellung und der Abluftmündung. Die gereinigten Emissionen aus der Anlage zur Lackherstellung passieren daraufhin die gleiche Abluftreinigung wie die Emissionen, die aus der Beschichtungsanlage kommen. Diese werden anschließend über die gleiche Abluftmündung abgeführt.
2. Die Verladestelle der Umschlaganlage „Stellplatz LKW“ wird überdacht und baulich angepasst.
3. Anpassungen im baulichen Bestand des Gebäudes (Würzburger Straße 185).

4. Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanbindungen zum Werksnetz und/oder innerhalb der Anlage und/oder zu anderen Anlagen.

Gemäß den § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 4.2 Anlage 1 UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG vorliegt.

Entscheidung vom: 07.11.2024

Ergebnis der Vorprüfung:

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Durch die o.g. beantragte Änderung wird das Schutzgut Wasser voraussichtlich keinen nachteiligen Umwelteinwirkungen ausgesetzt, da die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sichergestellt ist.

Das Schutzgut menschliche Gesundheit ist gemäß dem vorgelegten lufthygienischen Gutachten und der nachgewiesenen Einhaltung der Konzentrationsgrenzen der TA Luft bzw. der 31. BImSchV ebenfalls keinen erheblichen Belästigungen ausgesetzt.

Die Unterlagen der Vorprüfungen können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.20, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 22.11.2024
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister